

31. Kann der im Auslande lebende Unterhaltsberechtigte Zahlung der Unterhaltsbeträge auf ein bei einer inländischen Bank errichtetes Vorzugsperrguthaben fordern? Wird der Unterhaltsverpflichtete durch die Aufforderung zur Zahlung auf ein solches Vorzugsperrguthaben in Verzug gesetzt?

BGB. §§ 242, 1612, 1613. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1851) Abschn. II Nr. 36, 37; Abschn. IV Nr. 49ffg., 61.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 18. November 1940 i. S. G. (Besl.) w. Geschwister G. (Kl.). IV 206/40.

I. Amtsgericht Frankfurt (Ober).

II. Kammergericht Berlin.

Die im Jahre 1922 geborene Klägerin und der im Jahre 1924 geborene Kläger sind eheliche Kinder des Beklagten; die Ehe ist aus seinem Verschulden seit 1930 rechtskräftig geschieden. Die Mutter wanderte im Jahre 1933 mit den Kindern nach Frankreich aus. Dem Antrage des Beklagten, ihm gemäß § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. das Personensorgerrecht zu übertragen, entsprach das Vormundschaftsgericht durch Beschluß vom 28. August 1936. Dieser Beschluß ist auf Beschwerde der Mutter der Kläger aufgehoben worden. In einem

früheren Rechtsstreit verlangten die Kläger vom Beklagten die Zahlung von je 200 RM. Unterhalt für September 1936 und erzielten seine rechtskräftige Beurteilung zur Zahlung dieses Betrages auf ein bei der Dresdner Bank, Filiale Fr., zu errichtendes Kreditsperrmarkkonto.

Mit der vorliegenden, am 6. November 1939 erhobenen Klage haben die Kläger Unterhaltsansprüche in Höhe von je 200 RM. monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 1936 bis zum 31. Dezember 1939 geltend gemacht. Im Laufe des Rechtsstreits haben sie auf Grund einer von ihnen erwirkten einstweiligen Verfügung die Unterhaltsbeträge für die Monate August bis November 1939 erlangt. Sie haben darauf beantragt, den Beklagten zu verurteilen, auf ein bei der Dresdner Bank, Filiale Fr., errichtetes Vorzugssperrguthabekonto für jeden der Kläger sofort 6800 RM., zusammen 13600 RM. (d. h. die für die Zeit vom 1. Oktober 1936 bis zum 31. Juli 1939 geforderten Unterhaltsbeträge), weiter am 1. Dezember 1939 für jeden der Kläger 200 RM., zusammen 400 RM. einzuzahlen, im übrigen den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Der Beklagte hat die Klageansprüche sowohl dem Grunde wie der Höhe nach bestritten.

Das Amtsgericht hat nach den Anträgen der Kläger erkannt. Dagegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Das Kammergericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision des Beklagten wurden die Urteile der Vorbergerichte aufgehoben und die Kläger mit den Klageansprüchen, soweit sie sich nicht in der Hauptsache erledigt hatten, abgewiesen.

Aus den Gründen:

Nach § 1612 Abs. 1 Satz 1 BGB. ist die Unterhaltspflicht grundsätzlich durch Entrichtung einer Geldrente, also durch Übereignung von Bargeld, zu erfüllen. In dieser Weise könnte der Beklagte, da die Kläger ihren gewöhnlichen Aufenthalt, wenn nicht auch ihren Wohnsitz im Auslande haben und somit Devisenausländer sind (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938, RGBl. I S. 1734), seine Unterhaltspflicht nur mit Genehmigung der Devisenstelle erfüllen. Die Devisenstelle hat auf Antrag der Kläger durch Bescheid vom 12. September 1938 die Genehmigung zur Einzahlung von monatlich 400 RM. rückwirkend für

die Zeit vom 1. August 1936 auf ein bei der Dresdner Bank, Filiale Fr., zu errichtendes Kreditsperrmarkkonto erteilt. Die zunächst bis zum 31. Dezember 1938 befristete Gültigkeitsdauer dieses Bescheides ist durch Bescheid vom 20. Juni 1939 bis zum 31. Dezember 1939 mit dem Hinweise verlängert worden, daß das als Kreditsperrmarkkonto bezeichnete Guthaben als Vorzugssperrguthaben zu führen sei. Durch einen weiteren Bescheid vom 28. März 1940 ist die Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1940 verlängert worden. Entsprechend diesen Bescheiden fordern die Kläger Einzahlung der Unterhaltsbeträge auf ein Vorzugssperrguthaben, sind also bereit, die Zahlung des Beklagten auf Vorzugssperrguthaben an Stelle der geschuldeten Bargeldübergabe an Erfüllungsort anzunehmen. Für die Beurteilung der Frage, ob der Schuldner einer den Devisengesetzen unterliegenden Leistung auf ein solches Sperrguthaben zahlen muß, ist der Grundsatz des § 242 BGB. maßgebend, wonach er die Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Glauben es erfordern. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß der Schuldner nach Treu und Glauben die durch die Devisengesetzgebung erforderlich werdenden Änderungen in der Art der geschuldeten Leistung auf sich nehmen muß, sofern er dadurch nicht beschwert wird (vgl. u. a. RGZ. Bd. 151 S. 39 und 121). In der Regel werden die Belange des Schuldners keine irgendwie erhebliche Beeinträchtigung dadurch erfahren, daß er die Leistung statt an den Gläubiger selbst an eine Bank auf ein für den Gläubiger geführtes Sperrguthaben bewirkt. Hier verhält es sich jedoch anders. Der Beklagte hat mit Recht geltend gemacht, daß die von ihm geschuldete Leistung zweckgebunden sei. Sie ist dazu bestimmt, den jeweiligen Lebensbedarf der Kläger laufend zu decken. Dieser Zweck kann durch die Zahlung an eine inländische Bank auf ein Vorzugssperrguthaben der Kläger (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 Abschnitt II Nr. 36 Abs. 1a, Nr. 37) nicht erreicht werden. Zur Verfügung über das Vorzugssperrguthaben wären die Kläger nur nach Maßgabe der Richtlinien Abschnitt IV Nr. 49ffg. in der Lage. Danach käme für sie im wesentlichen nur die Verwendung zur Kapitalanlage im Inland in Betracht. Zur Schaffung von Vermögensansammlungen und Gelbrücklagen ist aber der Unterhalt seinem Wesen nach nicht bestimmt (RGZ. Bd. 152 S. 359, Bd. 164 S. 71). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben läßt es sich nicht rechtfertigen, dem Beklagten eine Leistung zuzumuten, die

für ihn als Unterhaltsverpflichteten eine erhebliche Belastung bedeutet, aber nicht den Zweck zu erfüllen vermag, den sie für die Kläger als Unterhaltsberechtigte haben soll. Die Zahlung auf ein Sperrguthaben könnte dem Beklagten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auch dann nicht angefohlen werden, wenn für die Kläger die Möglichkeit bestünde, ihre Sperrguthabenforderung im Ausland höfensmäßig zu verwerten. Eine solche Verwertung wäre, wie die Kläger in dem früheren Rechtsstreit selbst vorgetragen haben, für sie mit so erheblichen Verlusten verbunden, daß ihnen nur ein Notzuschuß bliebe, der nicht einmal zur Deckung des notdürftigsten Unterhalts ausreichen würde. Auch bei dieser Art der Verwertung wäre also der Zweck der Leistung, die Deckung des standesmäßigen Unterhalts der Kläger, nicht erreichbar.

Das Berufungsgericht wird hiernach dem Vorbringen des Beklagten über die Zweckgebundenheit seiner Leistung nicht gerecht, wenn es dieses Vorbringen nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Unmöglichkeit der Leistung und unter dem der unzulässigen Rechtsausübung würdigt.

Die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung ermächtigen in Abschn. IV Nr. 61 die Devisenstellen, die Genehmigung zur Überweisung von Unterhaltsrenten auf gesetzlicher Grundlage in das Ausland zu erteilen, wenn der Empfänger auf die Bezüge für seinen bescheidenen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist und ihm eine Rückkehr in das Inland nicht zugemutet werden kann. Nur auf diesem Weg und in dem hiernach in Betracht kommenden Umfange wäre der Beklagte zur Zeit in der Lage, seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Klägern nachzukommen; und während der Dauer ihres Aufenthalts in einem feindlichen Staate wäre außerdem nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 191) die Ausnahmebewilligung des Reichswirtschaftsministers erforderlich. Ob die Devisenstelle auf Grund der genannten Vorschrift die Genehmigung zur Überweisung von Barbeträgen ins Ausland erteilen würde, steht dahin. Jedenfalls liegt eine solche Genehmigung bis jetzt nicht vor. Auch haben die Kläger nicht vorgetragen, daß sie vom Beklagten die Überweisung ihres Unterhalts ins Ausland jemals gefordert hätten. Wie die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, haben sie stets nur die Zahlung an eine inländische Bank gefordert und die hierzu erforderliche

Genehmigung der Devisenstelle erwirkt und beigebracht. Für den Beklagten bestand deshalb bisher keine Veranlassung, sich selbst um die Genehmigung nach Abschn. IV Nr. 61 der Richtlinien zu bemühen (vgl. RRG. Bd. 151 S. 39; RRG. Bd. 17 S. 210/211). Unter diesen Umständen liegen die Voraussetzungen, unter denen der Unterhaltsberechtigte nach § 1613 BGB. für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadenserfaz wegen Nichterfüllung verlangen kann, nicht vor.